



Endgültige Bedingungen Nr. 2078

vom 28. März 2013

gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz

zum

Basisprospekt

vom 19. Juni 2012

über

Endlos-Zertifikate bezogen auf den Meridio Blache EP Trading-Index

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten, neben den für die Einzelemission relevanten Angaben, Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 19. Juni 2012 enthaltenen Informationen über die Wertpapiere, soweit die Emittentin diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die jeweilige Wertpapieremission Rechnung zu tragen.

Risikofaktoren

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über eine Anlage in die Derivate der Emittentin die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Die nachfolgende Reihenfolge der Risikofaktoren enthält keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Derivate den gesamten Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) zu lesen und sich mit ihrem persönlichen Berater (einschließlich ihrem Steuerberater) in Verbindung zu setzen. Diese Risikofaktoren ersetzen nicht die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank.

Aus den nachfolgenden Gründen sollten Anleger die Derivate nur kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals – bis hin zu einem Totalverlust - einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

1. Allgemeines

Endlos-Zertifikate auf Indizes gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. Bewertungstag ist dabei immer der fünfte (5.) Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des Index in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

Durch den Kauf der Zertifikate bezogen auf den Meridio Blache EP Trading-Index erwirbt der Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines

Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage des jeweiligen Standes des Meridio Blache EP Trading-Index berechnet wird. Bei dem Meridio Blache EP Trading-Index handelt es sich nicht um einen im Markt etablierten Index. Vielmehr wird der Meridio Blache EP Trading-Index von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Index-Sponsor (in dieser Eigenschaft: der „Sponsor“) im Wesentlichen nur dazu zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht um als Bezugsobjekt für die diesen Endgültigen Bedingungen zugrunde liegenden Endlos-Zertifikate zu dienen. Er wird aufgrund des Wertes von verschiedenen Indexbestandteilen, an Long und Short Positionen des DAX Future, Euro Stoxx 50 Future, S&P500 Future, Dow Jones Future, sowie den Einzelaktien der genannten Indizes sowie aus einem fiktiven Barbestand, welcher in Euro, USD, Japanischen Yen, Schweizer Franken und Britischen Pfund gehalten werden kann, (zusammen die „Indexbestandteile“) ermittelt. Wertveränderungen der zugrunde liegenden Indexbestandteile führen zu Veränderungen beim Stand des Meridio Blache EP Trading-Index. Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung der Indizes lässt sich der Sponsor von der Meridio Vermögensverwaltung AG, Köln, (der „Berater“) beraten.

Veränderung der Indexzusammensetzung durch den Sponsor

Der Meridio Blache EP Trading-Index wird von dem Sponsor zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht. Der Sponsor ist im Rahmen des vorgegebenen Indexkonzepts frei, die Zusammensetzung des Meridio Blache EP Trading-Index jederzeit zu verändern. Bei Veränderungen der Zusammensetzung der Indexbestandteile kann es zu Wertverlusten des betreffenden Index kommen, die die Tatsache reflektieren, dass der Verkauf eines vorhandenen Indexbestandteils mit einem Abschlag verbunden und der Kauf eines neuen Indexbestandteils mit einem Aufschlag verbunden ist. Ferner kann es sein, dass die Veränderung der Zusammensetzung der Indexbestandteile dazu führt, dass sich der Stand des Meridio Blache EP Trading-Index infolge einer nachteiligen künftigen Wertentwicklung der neu ausgewählten Indexbestandteile vermindert. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass der Sponsor keine Veränderungen der Zusammensetzung der Indexbestandteile vornimmt, obwohl sich die Indexbestandteile über einen gewissen Zeitraum nachteilig entwickelt haben und sich dadurch der Stand des Meridio Blache EP Trading-Index vermindert hat. In einem solchen Fall besteht keine Verpflichtung des Sponsors, die Zusammensetzung der Indexbestandteile zu verändern, um auf diese Weise einer weiteren nachteiligen Wertentwicklung der Indexbestandteile entgegenzuwirken.

Risiko der Investmentstrategien des Sponsors

Der Meridio Blache EP Trading-Index spiegelt die Wertentwicklung eines fiktiven Referenzportfolios wieder, das sich aus Long und Short Positionen des DAX Future, Euro Stoxx 50 Future, S&P500 Future, Dow Jones Future, sowie den Einzelaktien der genannten Indizes sowie aus einem fiktiven Barbestand, welcher in Euro, USD, Japanischen Yen, Schweizer Franken und Britischen Pfund gehalten werden kann, zusammensetzen kann. Der Sponsor des betreffenden Index verwaltet das Referenzportfolio auf Grundlage seiner Investmentstrategien, die sich ggfs. ändern können, wobei er nicht sicherstellen kann, dass die jeweiligen Investmentstrategien tatsächlich aufgehen und sich der Wert des Referenzportfolios und damit auch der betreffende Indexwert positiv entwickelt.

Der Zertifikatsinhaber trägt daher das Risiko einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der betreffende Indexwert, auf dessen Grundlage der Auszahlungsbetrag je Zertifikat berechnet wird, niedriger ist, als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Verantwortung für die Indexzusammensetzung

Der Sponsor trägt die alleinige Verantwortung für die jeweilige Indexzusammensetzung und damit auch für die Wertentwicklung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios sowie des betreffenden Index.

Die Marktbedingungen können sich in eine Richtung entwickeln, in der die Investmentstrategien nicht die angestrebte positive Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios und damit des jeweiligen Index erbringen, sondern vielmehr einen Wertverlust des fiktiven Referenzportfolios und damit des betreffenden Index nach sich ziehen können. In diesem Fall trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, bei Einlösung der Zertifikate bzw. bei Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der auf Grundlage des jeweiligen Indexwertes ermittelte Auszahlungsbetrag je Zertifikat niedriger ist, als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Die Investmentstrategien als Geschäftsgeheimnis des Sponsors und seines Beraters

Die Investmentstrategien sind Geschäftsgeheimnis des Sponsors und seines Beraters, wobei die Positionen der relevanten Investmentstrategien mindestens monatlich (jeweils spätestens zwei Wochen nach Ende des Monats) auf der Internetseite <http://www.meridio.de> veröffentlicht werden. Der Zertifikatsinhaber muss daher auf die Investmententscheidung vertrauen und kann nicht im Vorfeld einer Investmentscheidung anhand der relevanten Investmentstrategien entscheiden, ob er weiterhin in den Zertifikaten investiert sein oder ob er aufgrund der aktuellen Investmententscheidung die Zertifikate ausüben möchte.

Für die Investmentstrategien, die Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios und die Berechnung des Meridio Blache EP Trading-Index ist ausschließlich der Sponsor verantwortlich. Weder die Berechnung des betreffenden Index noch sonstige auf den Meridio Blache EP Trading-Index bezogene Vorgänge werden von einem unabhängigen Dritten, z.B. einem Wirtschaftsprüfer, geprüft.

Ferner ist keine Maximalgewichtung für jeden einzelnen Indexbestandteil vorgesehen, so dass einzelne Indexbestandteile überproportional im betreffenden Index vertreten sein können. Dies bedeutet, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung eines Indexbestandteils, der in dem betreffenden Index enthalten ist, der Index überproportional an Wert verlieren kann.

Schlüsselpersonenrisiko

Die Beratung des Sponsors durch den Berater erfolgt zurzeit maßgeblich durch einen Mitarbeiter des Beraters („Schlüsselperson“). Bei einem Ausscheiden des für die Beratung im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios und die Ermittlung des Indexwertes verantwortlichen Mitarbeiters könnte der Sponsor die bisher verfolgten Investmentstrategien nicht aufrechterhalten.

Allerdings hat sich der Berater gegenüber dem Sponsor verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, das Risiko des Ausfalls der Schlüsselpersonen möglichst gering zu halten bzw., wenn die Situation dies erfordert, andere Personen in die Lage zu versetzen, die Beratung fortführen zu können.

Der Zertifikatsinhaber trägt damit das Risiko, dass die Schlüsselperson den Berater planwidrig verlassen könnte und dass der Berater die Schlüsselpersonen jederzeit austauschen kann. Beides kann auch nachteilige Folgen für die Entwicklung des Indexwertes haben.

Zwischen dem Sponsor und dem Berater ist ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden, welcher ein beidseitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen, erstmalig zum 31. Dezember 2013, vorsieht. Bei einer Beendigung der Geschäftsbeziehung in Bezug auf die Beratung im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios verantwortlichen Beraters könnte der Sponsor die bisher verfolgten Investmentstrategien nicht aufrechterhalten.

Sollte der Sponsor aufgrund des ersatzlosen Ausfalls des Beraters bzw. der Schlüsselperson nicht mehr in der Lage sein, die Investmentstrategie fortzuführen und sollte ein Nachfolgeindex nicht ernannt werden, so ist die Emittentin berechtigt, außerordentlich zu kündigen.

Barbestände

Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann vollständig oder zu teilen aus einem fiktiven Barvermögen, welches in Euro, USD, Japanischen Yen, Schweizer Franken und Britischen Pfund gehalten werden kann, bestehen. Eine Verzinsung des Barvermögens im Rahmen des Referenzportfolios erfolgt nicht.

Gebühren

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sponsors bzw. des von ihm eingesetzten Beraters fallen Gebühren an. Diese Gebühren fließen in die Berechnung des Meridio Blache EP Trading-Index ein und führen zu einer Verminderung des Wertes des betreffenden Index und damit – insbesondere bei einer erhöhten Anzahl von Änderungen der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios auch mehrfach innerhalb eines Tages (intraday) aufgrund hoher Transaktionsgebühren - zu einer Verminderung des Auszahlungsbetrages, den der Anleger beanspruchen kann.

Risiken aufgrund kurzfristiger Marktüberlegungen

Der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index liegen in der Regel bestimmte kurzfristige Marktüberlegungen im Hinblick auf die Investmentstrategie zugrunde, was sich insbesondere bei einer erhöhten Anzahl von Änderungen der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios innerhalb eines Tages (intraday) in hohen Transaktionsvolumen (und damit verbundenen Transaktionsgebühren) sowie erheblichen kurzfristigen Schwankungen des Index niederschlagen kann.

Risiken aus Leverage

Der Sponsor ist berechtigt, mit fiktiven Fremdmitteln, für deren Inanspruchnahme fiktive Zinsen anfallen, zusätzliche Anlagen zu tätigen (Leverage) was im Fall von Kursverlusten und aufgrund von Gebühren und Zinsen für die Inanspruchnahme von fiktiven Fremdmitteln zu einer überproportionalen Abnahme des Wertes des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index führen kann.

Risiken aufgrund von Short Positionen

Der Sponsor bedient sich zur Simulation der jeweiligen Investmentstrategien u.a. des Mittels des fiktiven Verkaufs von Wertpapieren (Short-Positionen). Der Inhaber einer Short-Position geht grundsätzlich das Risiko ein, dass sich der Kurs des Basiswertes, auf den sich die Short-Position bezieht, zu seinen Ungunsten entwickelt und er einen entsprechenden Barausgleich durch die Zahlung eines Differenzbetrages leisten muss. Durch das Eingehen einer Short-Position entsteht ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, da der Verkäufer verpflichtet ist, den entsprechenden Basiswert zu liefern, während der Kurs des Basiswertes unbegrenzt steigen kann, was sich im Fall eines Barausgleichs in der Zahlung eines

entsprechend hohen Differenzbetrages ausdrücken würde und damit den Wert des Index negativ beeinflussen kann.

Konzentrationsrisiken

Die Zusammensetzung des Index kann sich auf wenige Wertpapiere, Branchen oder Länder konzentrieren. Diese Konzentration auf wenige Indexbestandteile kann einen proportional höheren Verlust verursachen, als wenn die Anlage über eine große Anzahl von Indexbestandteilen verteilt worden wäre. In dem Umfang, in dem eine Konzentration in dieser Weise erfolgt, können nachteilige Entwicklungen im Geschäft eines solchen Emittenten oder eines Landes oder im Verhältnis zur Währung, auf welche die Wertpapiere lauten, erheblich größere Gesamtfolgen auslösen, als wenn die Konzentration der Investitionen nicht in diesem Umfang erfolgt wäre. Jeder Verlust auf Grund einer solchen Konzentration kann sich wesentlich nachteilig auf den Stand des Index und somit den Wert der Zertifikate auswirken.

Änderung der Indexzusammensetzung außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörsen

Außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörse ist der Spread zwischen Geld- und Briefkurs in der Regel breiter als während der Öffnungszeiten der Referenzbörse. Soweit sich die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörse ändert, kann dies daher negative Auswirkungen auf den Wert des fiktiven Referenzportfolios haben.

Währungsrisiko

Gemäß den Produktbedingungen handelt es sich bei dem Auszahlungsbetrag oder dem gegebenenfalls zu zahlenden Kaufpreis um einen Betrag in Euro. Die Indexbestandteile, incl. des fiktiven Barbestandes, können aber auf andere Währungen lauten. Daher hängt das Verlustrisiko des Zertifikatsinhabers auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert des Indexbestandteils und dadurch der Wert des betreffenden Index und die Höhe des möglicherweise zu beanspruchenden Auszahlungsbetrag entsprechend vermindert.

Risiken im Hinblick auf die Indexbestandteile

Futures: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil auf Futures ausgerichtet sein. Futures sind standardisierte Termingeschäfte. Zu einem festgelegten Verfalldatum wird ein Future durch die Lieferung des zugrunde liegenden Basisinstrumentes oder durch Barausgleich erfüllt. Futures werden an Terminbörsen gehandelt. Diese legen die Standards bezüglich Kontraktgröße, Vertragsgegenstand und Fälligkeitstermin fest. Die Preisentwicklung eines Futures hängt eng vom zugrunde liegenden Basisinstrument ab. Generell kommt es dabei jedoch zu Ab- oder Aufschlägen gegenüber dem Kurs des Basisinstrumentes, da bei der Preisfindung eines Futures die unterschiedlichen Kosten in Bezug auf die Abwicklung und Verwahrung sowie eine fehlende Ausschüttung von Zinsen und Dividenden berücksichtigt werden. Auch kann die Liquidität am Future- und am Kassamarkt voneinander abweichen, was zu unterschiedlichen Preisentwicklungen führen kann.

Da sich Futures immer auf ein Basisinstrument beziehen, kann ein Engagement in einem Future nicht ohne Beurteilung des zugrunde liegenden Basisinstrumentes erfolgen.

Aktien/ADRs: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil auf Aktien bzw. ADRs ausgerichtet sein. Die Verlustrisiken von Anlagen in Aktien bzw. ADRs sind häufig höher als die mit Anlagen in Schuldverschreibungen oder anderen Schuldtiteln verbundenen Risiken.

Insbesondere die Wertpapiere von kleineren und mittleren Unternehmen (im Hinblick auf die Marktkapitalisierung) können einen begrenzteren Markt haben als Wertpapiere von größeren Unternehmen. Dementsprechend kann es bei solchen Wertpapieren schwieriger sein, Verkäufe zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne beträchtlichen Preisverlust durchzuführen, als bei Wertpapieren von Unternehmen mit einer großen Marktkapitalisierung und einem breiter gefächerten Handelsmarkt. Darüber hinaus unterliegen Wertpapiere von kleinen oder mittleren Unternehmen häufig größeren Kursschwankungen, da sie im Allgemeinen empfindlicher auf negative Marktfaktoren wie ungünstige Wirtschaftsberichte reagieren. Ferner kann das Risiko der Insolvenz höher sein als bei Unternehmen, die eine vergleichsweise hohe Marktkapitalisierung aufweisen. Auch ist der Spread zwischen Geld- und Brief-Kurs in der Regel breiter als der von Aktien mit hoher Marktkapitalisierung.

Bezugsrechte: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann Bezugsrechte beinhalten. Im Hinblick auf Bezugsrechte besteht das Risiko, dass diese - sollte ein Bezugsrechtshandel erfolgen - zum Ablauf der Bezugsfrist wertlos verfallen.

Wechselkurs- und Währungsrisiken: Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann zu einem beträchtlichen Teil Indexbestandteile, u.a. auch den fiktiven Barbestand in anderen Währungen als Euro beinhalten. In diesem Fall ergibt sich das Risiko von Währungsverlusten, die etwa entstehen, wenn der Wert dieser Währungen gegenüber dem Euro fällt.

Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf (nachfolgend auch „Lang & Schwarz“, „Lang & Schwarz AG“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts (den "Prospekt") und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind, sowie dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Derivate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Prospekt und/oder Nachträgen zum Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab.

Angebot und Verkauf

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bietet vom 02. April 2013 an 500.000 Endlos-Zertifikate bezogen auf den Meridio Blache EP Trading-Index (der „Basiswert“) zu den in der nachstehenden Tabelle je Serie von Zertifikaten aufgeführten anfänglichen Verkaufspreisen freibleibend zum Verkauf an.

Ausstattung

ISIN	Index	Sponsor	Berater	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Verkaufspreis in EUR
DE000LS8EPT7	Meridio Blache EP Trading-Index	Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf	Meridio Vermögensverwaltung AG, Konrad-Adenauer-Straße 25, 50996 Köln	1,0	105,00

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Derivate werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 79-81, 65790 Eschborn, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Den Inhabern der Derivate stehen Mit-eigentumsanteile an einer Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Status

Die Verpflichtungen aus den Derivaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrundeliegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die entsprechenden Aktien oder Basiswerte auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Börseneinführung

Die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (hier in Scoach Premium) und der Baden-Württembergische Wertpapierbörse (hier innerhalb des EUWAX Marktsegments) wird beantragt.

Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung oder der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Einbeziehung.

Handel in den Derivaten

Es ist beabsichtigt, dass die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne zwischen An- und Verkaufspreis) für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder der Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Der Basisprospekt über derivative Produkte vom 19. Juni 2012 nebst Nachträgen wird bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sind die Satzung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung, die Geschäftsberichte, jeweils bestehend aus Bericht des Vorstandes, Bericht des Aufsichtsrates und Jahresabschluss nach HGB inkl. Lagebericht, der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 und darüber hinaus der Konzernabschluss für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 nach HGB sowie die im Abschnitt „Aufstockung von Zertifikatsemissionen“ (Seite 95)

per Verweis einbezogenen Produktbedingungen der Basisprospekte vom 17. Juni 2006, 21. Juni 2007, 10. Juni 2008, 09. Juni 2009, 08. Juni 2010, 06. Juni 2011 bzw. 29. August 2011 während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin einsehbar.

Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt oder die Produktbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Veröffentlichung, wie z.B. eine Veröffentlichung im Internet unter www.ls-d.de, vorsehen.

Valuta

04. April 2013

Besteuerung

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten. Darüber hinaus unterliegen Einkünfte und Kapitalerträge im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen von Wertpapieren gegebenenfalls der deutschen Einkommensteuer. Die steuerliche Situation kann sich aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen ändern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

Besteuerung in Österreich

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Für Inhaber von Derivaten, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Die Erträge aus den Derivaten stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG i.V.m. § 124b Z85 EStG dar und werden gemäß § 97 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 3 EStG mit 25 % Kapitalertragssteuer besteuert. Die Einkommens- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten.

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des österreichischen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, österreichische Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten.

Diese Angaben basieren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstausgabe gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

Informationen über den Basiswert

Der Meridio Blache EP Trading-Index (der „Index“) ist ein variabel gewichteter Index mit variabler Zusammensetzung, der von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, in ihrer Funktion als Sponsor des Index, auf Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios, welches eine bestimmte Menge von ihr ausgewählter an Long und Short Positionen des DAX Future, Euro Stoxx 50 Future, S&P500 Future, Dow Jones Future, sowie den Einzelaktien der genannten Indizes, („Wertpapiere“) und einen fiktiven Barbestand welcher in Euro, USD, Japanischen Yen, Schweizer Franken und Britischen Pfund gehalten werden kann, enthält, berechnet und veröffentlicht wird. Der Baranteil wird nicht verzinst.

Es ist keine Maximalgewichtung für jeden einzelnen Indexbestandteil vorgesehen, so dass einzelne Indexbestandteile überproportional im betreffenden Index vertreten sein können.

Der betreffende Index spiegelt damit die Wertentwicklung eines fiktiven, in EUR notierten Referenzportfolios wieder.

Der Index wird zunächst ausschließlich als Basiswert für die von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft emittierten Zertifikate mit der ISIN DE000LS8EPT7 berechnet.

Die Indexberechnung kann somit nach vollständiger Einlösung der Zertifikate eingestellt werden.

Der Sponsor wird die im fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Wertpapiere fachgerecht sowie mit angemessener Sorgfalt auswählen. Hierbei lässt sich der Sponsor von der Meridio Vermögensverwaltung AG, Köln, beraten, wobei die Beratung zurzeit maßgeblich durch Herrn Blache erfolgt.

Herr Blache, geboren am 04. Januar 1993 beendet seine schulische Ausbildung im Jahr 2011 nach der 12. Jahrgangsstufe mit der Fachhochschulreife. Ohne eine berufliche Ausbildung bzw. ohne Studium ist er seit dem Jahr 2011 in der Finanzbranche tätig. In den Jahren 2011 bis 2012 war er Investmentberater im Bereich Investmentfonds und Asset Allokation bei der tecis Finanzdienstleistungen AG, Hamburg. Seit 2012 ist er Finanzportfolioverwalter bei der Falcon Asset Management GmbH, Düsseldorf, und seit 2013 zusätzlich Indexberater bei der Meridio Vermögensverwaltung AG, Köln.

Darüber hinaus ist er seit 2012 Geschäftsführer und Managing Director der Blache Capital Ltd., Berlin. Schwerpunkt seiner dortigen Tätigkeit ist die Unternehmensberatung und fundamentale, wie technische Analyse für deutsche und europäische Aktienmärkte nach eigens entwickelten Analyseverfahren.

Der Sponsor behält sich vor, einzelne vom Berater vorgeschlagene Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios abzulehnen, wenn der vorgeschlagene Bestandteil nach verständiger Würdigung nicht als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet ist (so z.B. bei mangelnder oder zu erwartender mangelnder Liquidität des vorgeschlagenen Bestandteils). Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass infolge einer Neuauswahl oder einer Ersetzung eines oder mehrerer Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios durch andere Bestandteile ein besseres Ergebnis erzielt wird, als durch die zuvor im fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Bestandteile.

Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios und die Gewichtung der einzelnen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios kann von der Emittentin auf täglicher Basis und auch mehrfach innerhalb eines Tages (intraday) neu festgesetzt werden.

Am Tag der Neuzusammensetzung können im Extremfall die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios komplett ausgetauscht und neu gewichtet werden. Die Neuzusammensetzung basiert auf vom Sponsor nach billigem Ermessen festgelegten Kursen der einzelnen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios am Tag der Neuzusammensetzung.

Der Sponsor ist berechtigt mit fiktiven Fremdmitteln zusätzliche fiktive Anlagen zu tätigen (Leverage). Für die in Anspruch genommenen fiktiven Fremdmittel werden fiktive Zinsen in den Index eingerechnet. Der fiktive Zinssatz wird vom Sponsor des Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten und unter Berücksichtigung von Leihkosten festgelegt und beträgt anfänglich EONIA zuzüglich 50 Basispunkte.

Bis zum 14. April 2013 wird der Baranteil des fiktiven Referenzportfolios 100 % betragen. Erster Wertermittlungstag des Index ist der 15. April 2013 bei einem Indexwert von 100,00 Punkten. Ein Indexpunkt hat den Gegenwert von 1,00 EUR.

Danach wird der Index an jedem Börsenhandelstag berechnet und wie folgt ermittelt.

Der Stand des betreffenden Index beruht auf dem Wert des fiktiven Referenzportfolios. Der Wert des fiktiven Referenzportfolios wiederum beruht auf der Summe des in EUR ausgedrückten Wertes der Wertpapiere entsprechend ihrer Gewichtung im fiktiven Referenzportfolio vorbehaltlich der abzuziehenden täglichen Zertifikatsgebühr, der ggfs. abzuziehenden Transaktions- und/oder Performancegebühr und der wie unten beschrieben, anzurechnenden ausgeschütteten Erträge, die eventuell auf die einzelnen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios entfallen zzgl. des Baranteils des fiktiven Referenzportfolios.

An Tagen, an denen sich die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios ändert, wird zudem eine fiktive Transaktionsgebühr von 0,005 % auf jede fiktive Transaktion (Kauf bzw. Verkauf von Positionen) bezogen auf das Transaktionsvolumen bei der Berechnung des Wertes des fiktiven Referenzportfolios berücksichtigt.

In die Berechnung des Wertes des fiktiven Referenzportfolios finden sowohl eine tägliche Zertifikatsgebühr (von 2,00 % / 365) als auch ggfs. täglich eine Performancegebühr Berücksichtigung.

Die Erhebung einer Performancegebühr ist von einer positiven Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios abhängig. Sie wird nur dann anfallen, wenn der Wert des fiktiven Referenzportfolios am Ende eines Handelstages ein neues sogenanntes „High Watermark“ erreicht. Ein neues High Watermark liegt vor, wenn am Ende eines Handelstages der Wert des fiktiven Referenzportfolios höher ist als jeder einzelne bis dahin erreichte Wert des fiktiven Referenzportfolios am Ende eines vorhergehenden Handelstages. Die Performancegebühr beträgt 25,00 % der Differenz zwischen dem aktuellen und dem zuletzt festgestellten High Watermark. Das Vorliegen eines neuen High Watermark vorausgesetzt, fließt die Performancegebühr mit Ablauf dieses Handelstages in die Wertermittlung des fiktiven Referenzportfolios ein.

Ausgeschüttete Erträge (z.B. Dividenden oder Zinsen) auf einzelne Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios können den Wert des fiktiven Referenzportfolios beeinflussen und werden aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Regelungen in den einzelnen Ländern von der Index-Berechnungsstelle in der Regel in Höhe von 85% des Ertragswertes in das fiktive Referenzportfolio eingerechnet. Dies erfolgt, indem der in Euro ausgedrückte oder umgerechnete Wert der in auf die Positionen angefallenen, ausgeschütteten Erträge dem Wert der Positionen in Höhe entsprechend hinzugerechnet wird.

Wenn eine Emittentin, deren Wertpapiere Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien, Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht, oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert, oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt, oder (e) Wertpapiere zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem anwendbaren nationalen Recht durchführt, sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert eines Wertpapiers auswirkt, kann der Sponsor, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen, die Anzahl und/oder Gewichtung der betreffenden Wertpapiere im fiktiven Referenzportfolio anpassen oder die betreffenden Wertpapiere durch Wertpapiere einer anderen Gesellschaft, die als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet sind, ersetzen.

Wenn die Börsennotierung von Wertpapieren, die Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, an der jeweiligen Börse eingestellt wird oder die Gesellschaft, welche die Wertpapiere begeben hat, die Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, Gegenstand eines Übernahmeangebots wird, kann der Sponsor die betreffenden Wertpapiere durch Wertpapiere einer anderen Gesellschaft, die als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet sind, ersetzen oder den Wert betreffende Wertpapiere anteilig in die restlichen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios reinvestieren.

Wenn eine Emittentin, deren Wertpapiere Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, eine Kapitalmaßnahme durchführt oder Objekt einer Übernahme durch Dritte wird, so wird der Sponsor des Index den Inhaber des Zertifikats nach Möglichkeit so stellen, als wäre er Inhaber des Wertpapiers der Emittentin gewesen. Unter dieser Annahme kommt es regelmäßig zur Reinvestition.

Weitergehende Informationen über den betreffenden Index und das fiktive Referenzportfolio sind im Internet unter www.meridio.de verfügbar.

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Endlos-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat Juni 2013.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = \text{Index}_{\text{final}} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

wobei

E = der in EUR ausgedrückte und auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der in EUR ausgedrückte Referenzpreis (Absatz 5 c)) des Index (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 g) genannten Verhältnis

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00

3. In dieser Variante gestrichen.
4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin

- i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
- ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

Falls die Anzahl der zu einem bestimmten Einlösungstermin (der „Ursprüngliche Einlösungstermin“) wirksam eingereichten Zertifikate 20 % der Gesamtzahl aller zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Zertifikate übersteigt, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die zu diesem Einlösungstermin eingereichten Zertifikate einzulösen. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, alle zur Einlösung eingereichten Zertifikate zu dem Einlösungstermin, der dem Ursprünglichen Einlösungstermin unmittelbar nachfolgt, einzulösen. Die Emittentin wird die Nicht-Einlösung zum Ursprünglichen Einlösungstermin sowie die Einlösung zu dem darauf folgenden Einlösungstermin unverzüglich nach dem Ursprünglichen Einlösungstermin gemäß § 7 bekannt machen. Das vorbezeichnete Recht der Emittentin besteht nicht an einem Einlösungstermin, der einem Einlösungstermin unmittelbar nachfolgt, der infolge einer Marktstörung (Absatz 5 f)) bereits einmal verschoben wurde.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 5 f)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs) des Index.
- d) Der „Index“ ist jeweils der von Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte unter g) genannte Index. Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung lässt sich der Sponsor von der Meridio Vermögensverwaltung AG, Köln, (der „Berater“) beraten.

Der Berater handelt als Beauftragter der Emittentin. Zwischen ihm und den Zertifikatsinhabern wird kein Rechtsverhältnis begründet. Die Emittentin hat das Recht, andere Personen, Gesellschaften oder Institutionen, die die Emittentin für geeignet hält, als Berater zu beauftragen. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des von dieser anderen Person, Gesellschaft oder Institution beratenen Index berechnet.

Die Emittentin hat das Recht, die Zusammenstellung, Veränderung, Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird oder
- (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3 und 4 entsprechend Anwendung.

e) In dieser Variante gestrichen

f) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Wertpapiere an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

g) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Index“ und „Bezugsverhältnis“ die in der nachstehenden der diesen Produktbedingungen voranstehenden Tabelle genannten Angaben:

ISIN	Index	Bezugsverhältnis
DE000LS8EPT7	Meridio Blache EP Trading-Index	1,0

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankarbeitstag eines jeden Jahres, zum 30. Dezember 2013 (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 60 Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5

Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.

3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

Düsseldorf, 28. März 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Bütow'. The signature is written in a cursive style with a horizontal line under the 'w'.

gez. André Bütow
Lang & Schwarz Aktiengesellschaft